

nicht im Interesse Lothars, eine solche Schrift dem Papste zu übersenden.

Wir haben die Verfasser vielmehr unter der oppositionellen Geistlichkeit Lothringens zu suchen. Dass es eine solche Minderheit gab, erhellt aus der bei Mansi XV, 617 ff. gedruckten 'Collectio variorum locorum', einem ziemlich umfänglichen Gutachten, das nach seiner Ueberschrift von zwei Bischöfen während der dritten Aachener Synode aufgezeichnet wurde. Schrörs¹ hat jedoch richtig bemerkt, dass es — wenigstens in seiner jetzigen Gestalt — erst nach dem Schluss derselben aufgesetzt sein kann. Dadurch wird die Vermuthung Dümmlers², dass die Bischöfe Arnolf von Toul und Hunger von Utrecht seine Verfasser waren, noch nicht ausgeschlossen.

Diese Schrift zeigt nun die grösste Aehnlichkeit mit unserm Fragment; sie hat nicht nur dieselbe Tendenz, dieselbe Formulierung der Frage, sondern auch im einzelnen die gleiche Beweisführung. Bei der Auslegung der Stelle aus dem Corintherbrief wird da bemerkt: der Frau sei also ihr Verhalten klar vorgezeichnet. 'An vero virum, si dimiserit uxorem, eadem lege constringat, quaestionem facit' etc. Durch die letzten Worte jedoch, die der Apostel hinzufüge, beseitige er allen Zweifel: 'Cum vero subiunxit: Et vir uxorem non dimittat, nihil ultra addens a superioribus, subintelligendum, ut ait³: uxorem non dimittat aut, si dimiserit, aliam non ducat aut, postremum quod est, uxori suae reconcilietur. Quae sententia tam ipsius apostoli dictorum consequentia, quam evangeliorum consonantia confirmatur'. Die Schrift ist, wie schon ihr Titel besagt, nur eine Sammlung und Auslegung der auf die vorliegende Frage bezüglichen Stellen aus der Bibel, den Concilien und Kirchenvätern; es ist mehr eine Zusammenfassung des Materials, als eine logisch aufgebaute Abhandlung. Wenn den Verfassern daran lag, ihre Ansicht dem Papste vorzutragen, um ihn in seinem Urtheil zu beeinflussen, so ist es nur natürlich, dass sie aus dieser unförmlichen Sammlung die schlagendsten Argumente heraushoben und im Zusammenhange entwickelten, und als einen Rest davon möchte ich unser Bruchstück ansehen, das dann also aus der Feder jener beiden Bischöfe geflossen wäre.

Wie aber auch immer, jedenfalls ist es ein Zeugnis dafür, dass oppositionelle Geistliche an Nicolaus I. appel-

1) Hincmar von Reims S. 226 N. 16. 2) A. a. O. II, 31 N. 2.

3) Die bei Mansi vermerkte Conjectur erscheint überflüssig.